



Kann ein Sportplatz sicher sein? Sicherheitsmanagement auf Sportanlagen im Freien

Osnabrücker Sportplatztage 2015

14. Juli 2015

Dipl.-Ing. (FH)

Markus Illgas

Die Seminarunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.
Vervielfältigung auch von Teilen ist ohne Genehmigung des Verfassers nicht zulässig.

Anschrift des Verfassers:
Markus Illgas, Landschaftsarchitekt bdla, öbv Sachverständiger für Sportanlagen
Alfred Ulenberg • Markus Illgas
Landschaftsarchitekten AKNW/bdla
Broekhuysener Feld 3
47638 Straelen
Tel: 02834/8081
E-Mail: info@ulenberg.de
<http://www.ulenberg.de>

Kann ein Sportplatz sicher sein?

Sicherheitsmanagement auf Sportanlagen im Freien

Alfred Ulenberg • Markus Illgas
Landschaftsarchitekten
Broekhuysener Feld 3
47638 Straelen
www.ulenberg.de

Markus Illgas
Landschaftsarchitekt bdl
öbv Sachverständiger für Sportanlagen

Alfred Ulenberg • Markus Illgas
Landschaftsarchitekten

Kann ein Sportplatz sicher sein?

*„Der Betreiber einer Sportanlage ist verpflichtet,
bei Planung, Konstruktion, Bau und Betrieb
alle technisch und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen
auszuschöpfen, um den Benutzer den höchst möglichen
Sicherheitsstandard zu bieten.“*

Quelle: OLG Thüringen, AZ 4 U 594/09

Ein Sportplatz **MUSS** sicher sein!!!

Beispiel: Ballfangzaun

Ausgangslage

- Bolzplatz befindet sich in einem verwahrlosten und beklagenswerten Zustand , insbesondere die Maschendrahteinzäunung
- Zustand ist dem Eigentümer / Betreiber (Gemeinde), aber auch dem Nutzer bekannt
- Spieler verletzt sich erheblich, als er aus dem Spielgeschehen heraus, einem hinausgeschossenen und durch den schadhafte Zaun nicht aufgefangenen Ball hinterher springt
- Kontrollrichte der Gemeinde 4 bis 6 Wochen, vereinzelt wurden Reparaturarbeiten ausgeführt

Beispiel: Ballfangzaun

Ausgangslage

Geschädigter verlangt Schmerzensgeld (mind. 1.500 €, zzgl. Zinsen) von der Gemeinde, als Eigentümer und Betreiber des Spielfelds.

LG Gera, AZ 3 O 701/07

Klage wird abgewiesen.

Begründung:

Gegenüber dem Mitverschulden trete eine Haftung der Gemeinde wegen Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht zurück.

Beispiel: Ballfangzaun

Thüringer Oberlandesgericht – AZ 4 U 594/09

Berufungsverfahren:

- Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 € ist angemessen
- Mitverschulden des Geschädigten liegt zwar vor, aber ...
- Verletzung der **allgemeinen Verkehrssicherungspflicht** durch die Gemeinde. Dies war mitursächlich für den Unfall.

Beispiel: Ballfangzaun

Thüringer Oberlandesgericht – AZ 4 U 594/09

Das Gericht stellt hierzu folgendes fest:

„War die Zaunanlage mit den zumutbaren Haushaltsmitteln nicht in einem gefahrlosen Zustand zu halten, hätte der (stark beschädigte) Zaun insgesamt abgebaut oder der Bolzplatz ganz geschlossen werden müssen.“

„Als Grundstückseigentümerin und Betreiberin hat die Gemeinde für den – soweit wie möglich ‚gefahrenlosen‘ – Zustand (...) einzustehen.“

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht

BGB § 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Sicherheitsmanagement

Als ein Bestandteil der **Inspektion**

Maßnahme zur Feststellung und Beurteilung des IST-Zustandes der Sportflächen, der dazu gehörenden technischen Einrichtungen sowie der angrenzenden Flächen und Ergänzungsflächen, inkl. des Gehölz- und Baumbestandes. Umfasst insbesondere:

- Funktionsfähigkeit
- Ordnungsgemäße Ausführung der Pflege- und Instandhaltungsarbeiten
- Verkehrssicherheit

kurz gesagt ...

Sicherheitsmanagement ist
die Organisation zur systematischen
Erkennung,
Bewertung und
Beseitigung von Risiken.

Sicherheitsmanagement

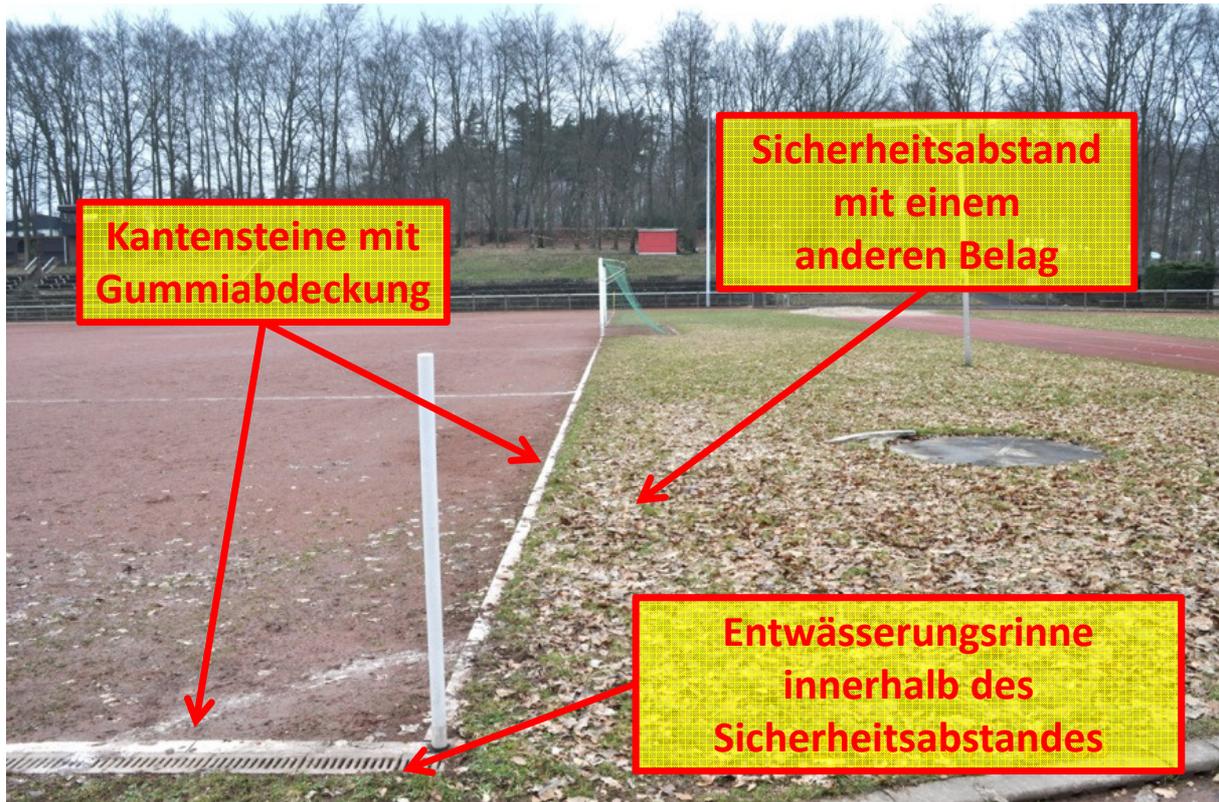
Organisation

Nr.	1	2	3
1	Ebenen	Zuständige	verantwortlich für
2	Verantwortungsebene	Betreiber (i. d. R. Bürgermeister, Dezernenten, Vorstand bzw. Geschäftsführer bei privaten Trägern)	Gesamtverantwortung mit der Möglichkeit, zu delegieren. Sicherstellen eines funktionierenden Sicherheitsmanagements
3	Entscheidungsebene	Bereichs- und Sachgebietsleiter mit technischer Ausbildung	Aufstellen des Inspektionsplanes und Überprüfung der Inspektionen
4	Ausführungsebene	Beauftragte Angestellte, Handwerker, Firmen mit befähigten Personen ¹⁾ ; Übungsleiter, Sportlehrer	Durchführen der Inspektionen (Tabelle 8 und Anhang – Teil C)

1) Personen, die in der Lage sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz geltenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten und durchzuführen.

Quelle: FLL-Sportplatzpflegerichtlinie

Durch schriftliche Dienstanweisungen
müssen die Zuständigkeiten festgelegt werden.



Osnabrücker Sportplatztage 2015

Sicherheitsmanagement

Inspektionsarten und Intervalle

- Sicht- und Funktionsprüfungen \longrightarrow wöchentlich
- Hauptinspektionen \longrightarrow monatlich
- Inspektionen von Ingenieurbauwerken \longrightarrow jährlich

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten
kann eine Veränderung der Inspektionsintervalle
erforderlich werden!

Inspektionsarten

Sicht- und Funktionsprüfungen

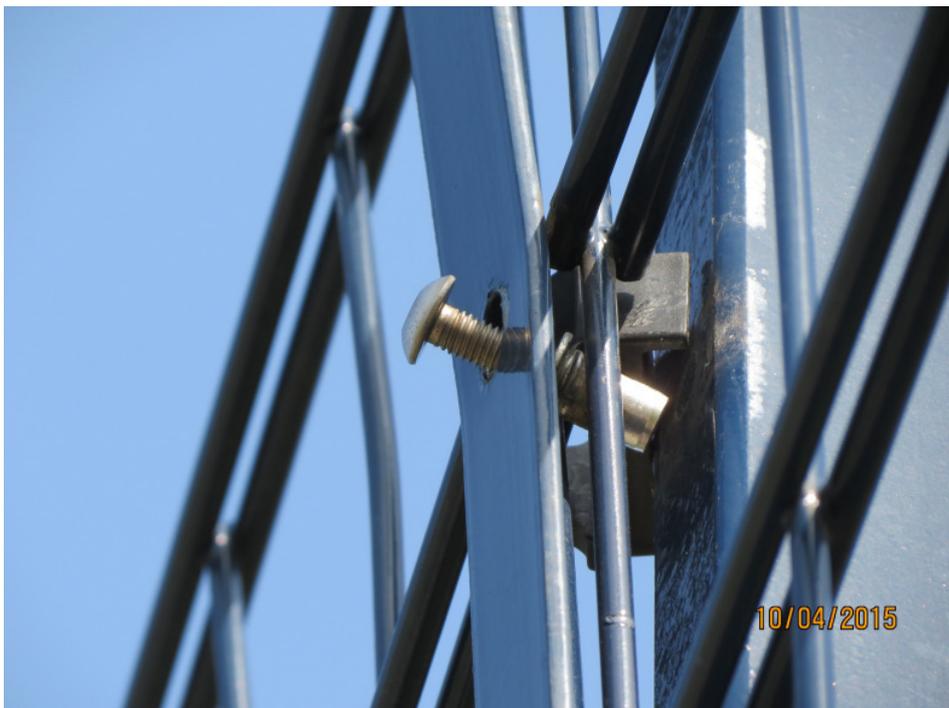
Dienen dem Erkennen von Mängeln, welche sich durch Benutzung, Verschleiß, Witterung, Vandalismus oder andere Einflüsse ergeben können.



Osnabrücker Sportplatztage 2015

Inspektionsarten

Sicht- und Funktionsprüfungen



Osnabrücker Sportplatztage 2015

Inspektionsarten

Sicht- und Funktionsprüfungen

Wenn Zweifel an der Verkehrssicherheit, bzw. den zu treffenden Maßnahmen bestehen, müssen weitergehende Untersuchungen durchgeführt werden, ggf. unter Hinzuziehung anderer Fachleute.



Osnabrücker Sportplatztage 2015

16

Inspektionsarten

Hauptinspektion

- Dient der umfassenden und detaillierten Prüfung im Hinblick auf Funktionsfähigkeit und Verkehrssicherheit
- Ergebnisse der Sicht- und Funktionsprüfungen sollen berücksichtigt werden
- Nicht dieselbe Person, wie bei den Sicht- und Funktionsprüfungen
- Von befähigten Personen durchzuführen

17

Inspektion von Ingenieurbauwerken

Alle tragende Bauwerke, für die eine Tragwerksbemessung erforderlich ist, wie z.B. Flutlichtmaste, Zaunanlagen, Überdachungen, etc..

Für alle Inspektionen gilt:
Prüfungen und ihre Ergebnisse
sind zu dokumentieren!

Dokumentation

Grundsätze

- Keine zwingenden formalen Vorgaben
- Regelmäßig wiederkehrende Prüfungen sind zu dokumentieren
- Ggf. sind die Ergebnisse mit den früheren Berichten zu vergleichen
- Unterlagen sind vom Vorgesetzten gegenzuzeichnen und mind. 5 Jahre aufzubewahren

Erforderliche Angaben

- Ort der Prüfung
- Art der Inspektion
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse der Prüfung mit Angabe der festgestellten Mängel
- Beurteilung, ob Bedenken gegen weitere Benutzung bestehen
- Angaben über notwendige Nachprüfungen
- Name und Unterschrift des Prüfers

Beurteilung

	Note	Erläuterung
1	Keine Mängel	Neuwertig
2	Geringfügige Mängel	Optische Beeinträchtigung
3	Leichte Mängel	Geringfügige Mängel ohne Sicherheitsmängel
4	Deutliche Mängel	Sicherheitsmängel, Beseitigung erforderlich
5	Schwere Mängel	Umgehende Mängelbeseitigung erforderlich
6	Unbrauchbarkeit	Sperrung des Gerätes, bzw. Einrichtung

Nach:

FLL Musterblatt zur Erstellung des Inspektionsberichtes für Sichtkontrollen von Sportgeräten und Einrichtungen

Organisation

Tab. 9: Arten von und Zuständigkeiten für Inspektionen

Nr.	1	2	3	4
1	Inspektionsart und Zuständigkeit	Platzwart	Übungsleiter/Sportlehrer	Fremdüberwachung
2	für Sportanlagen und -geräte			
3	Sicht- und Funktionsprüfung	X	X	--
4	Hauptinspektion	--	--	X
5	für Ingenieurbauwerke			
6	Besichtigung	--	--	X
7	Einfache Prüfung	--	--	X
8	Hauptprüfung	--	--	X

Quelle: FLL-Sportplatzpflegerichtlinie

Benutzungsordnungen

4	Haftung
4.1	Die Stadt Lingen (Ems) überlässt dem Verein/Nutzer die Sportstätte und Geräte zur Nutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein/Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte <u>jeweils vor der Nutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit</u> für den bestrebten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Es ist sicher zu stellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
4.2	Der Verein/Nutzer stellt die Stadt Lingen (Ems) von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Verein/Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Lingen (Ems) und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Lingen (Ems) und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Verein/Nutzer hat vor Erteilung der Nutzungserlaubnis nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.
4.3	Der Verein/Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Lingen (Ems) an den überlassenen Sportstätten und Geräten durch die Nutzung entstehen.

Quelle: Ordnung über die Benutzung der Sportanlagen der Stadt Lingen (Ems)



Allgemein

- Bodenbelag ausreichend trittsicher, frei von Stolperstellen und größeren Unebenheiten
- Ausreichende Wasserabführung
- Keine Verschmutzung, Vermoosung und/oder Veralgung der Sportflächen

GUV-SI 8044



Sprunganlagen

- Anlaufbahn und Absprungbalken der Weitsprunganlage haben gleiche Höhe wie Sprunggrube
- Absprungbalken aus Holz oder ähnlichem Material
- Absprunglinie mindestens 1 m vor der Sprunggrube
- Sprunggrube mindestens 8 m lang (im Primärbereich 6 m) und 2,75 m breit
- Hindernisfreier Bereich hinter der Absprunglinie mindestens 10 m (im Primärbereich 8 m)
- Schichtdicke des Sandes am Grubenrand mindestens 20 cm und in der Grubenmitte mindestens 30 cm
- Bodenbündige Einfassung der Grube aus beidseitig abgerundeten Holzbohlen oder aus Betonkantensteinen mit elastischer Auflage
- Keine Gegenstände in der Sandgrube
- Ausreichend große und gegen Verrutschen gesicherte Sprungkissen der Hochsprung- und Stabhochsprunganlagen
- Stabiler Abschluss bis zum Boden auf der Seite der Anlaufbahn wenn das Sprungkissen der Hochsprung- oder Stabhochsprunganlage auf einem Lattenrost aufliegt
- Zusätzliche Kissen auf der Fläche zwischen Sprungständer und Einstichkasten beim Stabhochsprung



Sportplatzpflegerichtlinien

Richtlinien für die Pflege und Nutzung von Sportanlagen im Freien; Planungsgrundsätze

Ausgabe 2014

Bezugsquelle

FLL Geschäftsstelle

Friedensplatz 4

53111 Bonn

Tel.: (0228) 690028

Fax: (0228) 690029

E-Mail: info@fll.de

Ausgangslage

- Spieler rutscht über die Tor-Aus-Linie eines Fußballspielfeldes und bleibt mit dem Bein in der offenen Muldenrinne hängen
- Er fordert Schadensersatz
- Begründung: Selbst wenn die Mindestanforderungen eingehalten werden, wären diese schlicht unzureichend

Sicherheitszonen



DIN 18035-1

Sicherheitsabstand

Allseitiger Bereich um Spielfelder, Laufbahnen, etc. der von Aufbauten freizuhalten ist.

Er muss mit dem selben Belag wie der Sportboden ausgestattet sein.

Hindernisfreier Raum

Allseitiger, zusätzlicher Bereich um Spielfelder, Laufbahnen, etc. der von Aufbauten freizuhalten ist.

Er muss nicht den selben Belag wie der Sportboden haben.

DIN 18035-1

Sportart	Feldmaße		Regelmaße		Sicherheitsabstände		Nutzbare Sportfläche in den Regelmaßen	
	Breite	Länge	Breite	Länge	Längsseite	Stirnseite	Breite	Länge
Fußball	45,00 bis 90,00	90,00 bis 120,00	68,00	105,00	1,00	2,00	70,00	109,00
					Zusätzlicher hindernisfreier Raum erforderlich!!!			
					1,00	2,00		

Urteil – LG Düsseldorf, AZ 6 O 187/09

- Klage ist unbegründet
- Sinn und Zweck der DIN 18035-1 ist es, einen objektiven Maßstab dafür zu schaffen, was genau beim Bau und Betrieb die Verkehrssitte ist.
- Der objektive Maßstab markiert eine Grenze, außerhalb derer sich nur die allgemeine Gefahr der Sportausübung realisieren kann.
- Der Sportler rechnet damit, dass im Rahmen der üblichen Nutzung Verletzungen durchaus möglich sind.

Bestandsschutz

„Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist derjenige, der eine Gefahrenlage - gleich welcher Art - schafft, grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.“

BGH Urteil v. 02.03.2010 - VI ZR 223/09

Sicherheitsabstände und hindernisfreie Räume

Tabelle 1. Maße von Großspielfeldern

Sportart	Spielfeldgröße				Sicherheitszone		Nutzbare Sportfläche	
	nach den Wettkampfbestimmungen		Regelgröße		an der Längsseite je	an der Stirnseite je	Gesamtgröße	
	Breite	Länge	Breite	Länge			Breite	Länge
Feldhandball	55 bis 65	90 bis 110	60	90	1	2	62	94
Feldhockey	55	91,4	55	91,4	2	4	59	99,4
Fußball	45 bis 90	90 bis 120	68	105	1 ¹⁾	2 ²⁾	70	109
Korbball	30 bis 40	75 bis 90	35	80	1	2	37	84
Rugby	68,4	100	68,4	100	2	12 bis 23 ³⁾	72,4	124 bis 146

1) Bei längsseitig angeordneten Zuschaueranlagen oder Aufbauten, 3 m
2) Bei stirnseitig angeordneten Zuschaueranlagen oder Aufbauten 5 m
3) Mairfeld

Quelle: DIN V 18035-1:1979-07

Alfred Ulenberg • Markus Illgas Landschaftsarchitekten



**Herzlichen
Dank!**

Broekhuysener Feld 3
4 7 6 3 8 Straelen
Telefon: 0 28 34 / 80 81
Telefax: 0 28 34 / 71 01
E-Mail: info@ulenberg.de
www.ulenberg.de

